



# Wasserrahmenrichtlinie

## Die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie

Die Qualität der Gewässer als Lebensraum für die **aquatische Flora und Fauna** zu verbessern und zu erhalten ist das zentrale Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Ergänzt wird dies durch ein grundsätzliches **Verschlechterungsverbot** für den Zustand der Gewässer sowie auch der wasserabhängigen Ökosysteme und Feuchtgebiete. Die Bewirtschaftung der Flüsse und Seen sowie der Übergangs- und Küstengewässer richtet sich künftig an den Zielen für deren ökologischen und chemischen Zustand aus. Dabei soll der angestrebte **gute Zustand** von einem potentiell natürlichen, sehr guten Referenzzustand nur geringfügig abweichen. Bei den **Oberflächengewässern** wird der chemische Zustand anhand von Schadstoffgrenzwerten definiert, der ökologische Zustand anhand biologischer Komponenten:

Bei Flüssen und Seen sind dies Fische, benthische wirbellose Fauna, Phytoplankton sowie Makrophyten und Phytobenthos. Für das **Grundwasser** stellen der gute chemische und gute mengenmäßige Zustand das Ziel dar. Dies beinhaltet, dass EU-weite und nationale Schadstoffgrenzwerte nicht überschritten werden, dass signifikante ansteigende Schadstofftrends umzukehren sind und dass Entnahmen von Grundwasser dessen Neubildung nicht überschreiten. Durch anthropogen verursachte Grundwasserabsenkungen oder durch chemische Belastungen darf keine signifikante Beeinträchtigung von **grundwasserabhängigen Ökosystemen** oder Gewässern verursacht werden oder zu befürchten sein. Der gute Zustand der Gewässer soll **bis zum Jahr 2015** erreicht werden. Fristver-



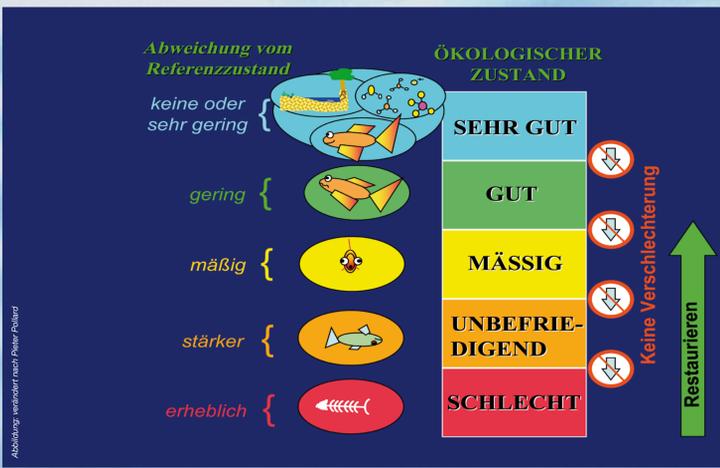
Der natürliche, sehr gute ökologische Zustand ist die Referenz für die naturnahe Entwicklung der Gewässer.



Zum guten ökologischen Zustand der Gewässer gehört auch eine in ihrer Artenzusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur typische Fischfauna.

längerungen bis ins Jahr 2027 sind möglich. Ausnahmen gelten für die sogenannten „erheblich veränderten“ Gewässer – diese müssen nur ein sogenanntes „gutes ökologisches Potential“ erreichen – und für diejenigen Wasserkörper, für die niedrigere Umweltziele formuliert werden. Eine Reihe von EU-weit bedeutenden

gefährlichen Schadstoffen, die sogenannten **prioritären Stoffe**, unterliegen besonderen Regelungen einer Tochter-Richtlinie. Der Eintrag dieser Stoffe in die aquatische Umwelt soll reduziert beziehungsweise – bei den als **prioritär gefährlich** eingestuft Stoffen – perspektivisch gänzlich unterbunden werden („phasing out“).



Der sehr gute ökologische Zustand ist das zentrale Ziel für die Oberflächengewässer.

### Gute Qualität der Gewässer

6	Prioritäre gefährliche Stoffe	6	Prioritäre Stoffe, die nicht als prioritäre gefährliche Stoffe eingestuft werden
	Cadmium und Cadmiumverbindungen Quecksilber und Quecksilberverbindungen		Blei und Bleiverbindungen Nickel und Nickelverbindungen
	Endosulfan Hexachlorcyclohexan Nonylphenol (4-Nonylphenol) Tributylzinnverbindungen (Tributylzinn-Kation)		Alachlor Atrazin Benzol Chlorfenvinphos Chlorpyrifos (Chlorpyrifos-Ethyl) Diuron Isoproturon Simazin Trifluralin
	Anthracen Bromierte Diphenylether: Pentabromdiphenylether C <sub>10-13</sub> -Chloralkane Hexachlorbenzol Hexachlorbutadien Pentachlorbenzol Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) (Benzo(a)pyren) (Benzo(b)fluoranthren) (Benzo(g,h,i)perylene) (Benzo(k)fluoranthren) (Indeno(1,2,3-cd)pyren)		Bromierte Diphenylether 1,2-Dichlorethan Dichlormethan Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) Fluoranthen Naphthalin Octylphenol (4-(1,1',3,3'-Tetramethylbutyl)-phenol) Pentachlorphenol Trichlorbenzole Trichlormethan (Chlorophorm)

Prioritäre Stoffe nach Richtlinie 2008/105/EB (Prioritäre Stoffe Tochterrichtlinie)  
Schwermetalle, Pflanzenschutzmittel, Organische Verbindungen



## Grundprinzipien der Wasserrahmenrichtlinie



Die Wasserrahmenrichtlinie führt die grenzüberschreitende integrierte Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten ein.

Die Wasserrahmenrichtlinie führt die integrierte Wasserbewirtschaftung von **Flusseinzugsgebieten** ein. Kleinste Betrachtungseinheit ist der „Wasserkörper“ – ein See, ein Abschnitt eines Fließgewässers, oder ein sinnvoll abgegrenztes Übergangs- oder Küstengewässer. Die Umweltministerien der Bundesländer erstellen bis Ende 2009 behördenverbindliche **Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme**, deren Überarbeitung alle sechs Jahre erfolgt. Die Länder koordinieren ihre Aktivitäten in Flussgebietsgemeinschaften und bundes-

weit über die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). In den **Internationalen Flusskommissionen**, in denen an Donau, Elbe, Oder und Rhein die WRRL-Umsetzung grenzüberschreitend abgestimmt wird, haben die Umweltverbände Beobachterstatus. Durch eine **gemeinsame Umsetzungsstrategie** (Common Implementation Strategy – CIS) begleiten die EU-Kommission und die Wasserdirektoren die Aktivitäten der Mitgliedstaaten unter anderem durch die Erstellung von Leitfäden und durch die kontinuierliche Diskussion in thematischen

Arbeitsgruppen. Die Umweltverbände sind über das Europäische Umweltbüro (EEB) in Brüssel und den World Wide Fund For Nature (WWF) am CIS-Prozess beteiligt. Für die Umsetzung gilt ein in der Richtlinie festgelegter **Fahrplan**. Über die obligatorische **Information und Anhörung der Öffentlichkeit** im Zuge der Bewirtschaftungsplanung hinaus soll nach Artikel 14 der WRRL eine aktive Beteiligung gefördert werden. Die Wasserrahmenrichtlinie nutzt als erste EU-weit verbindliche Regelung ausdrücklich **ökonomische Instrumente** zur Umsetzung umweltpolitischer Ziele. Für die Bewirtschaftungsplanung bedarf es einer langfristig angelegten wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen. Unverhältnismäßig hohe Kosten können zur Begründung von Ausnahmen und für die Einstufung von Gewässern als „erheblich verändert“ herangezogen werden. Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sollen möglichst kosteneffizient kombiniert werden. Bis zum Jahr 2010 soll in ganz Europa eine Wasserpreispolitik in Kraft sein, die das Prinzip der Kostendeckung – auch in Bezug auf Umwelt- und Ressourcenkosten der Wassernutzungen – berücksichtigt.

Zeitplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Auszug)
<b>2003</b> Umsetzung in nationales Recht und Bestimmung der zuständigen Behörden
<b>2004</b> Erste Bestandsaufnahme zum Gewässerzustand in den Flussgebieten (Bericht 2005)
<b>2006</b> Einrichtung der Monitoringnetze
<b>2006-09</b> Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme
• Zeitplan und Arbeitsprogramm (2006)
• Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2007)
• Entwurf der Pläne und Programme (2008)
<b>2009</b> Fertigstellung der Bewirtschaftungspläne
<b>2009</b> Aufstellung von Hochwasserschutzplänen gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
<b>2009-12</b> Umsetzung von Maßnahmen
<b>2010</b> Wasserpreispolitik wirksam
<b>2013</b> Zwischenberichte zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme (gemäß Artikel 15 WRRL)
<b>2015</b> Erreichen der Umweltziele
<b>2021</b> Ende 1. Verlängerungszeitraum
<b>2027</b> Ende 2. Verlängerungszeitraum

### Integrierte Bewirtschaftung von Flussgebieten



„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“

1. Erwägungsgrundsatz der WRRL